

Richtlinien für den Töpfermarkt der Stadt Kellinghusen

1. Veranstalter

Der Töpfermarkt wird veranstaltet von der Stadt Kellinghusen, vertreten durch das

Stadtmarketing Kellinghusen & Museum *betont* Kellinghusen

Am Markt 9

25548 Kellinghusen

2. Ort, Termin und Öffnungszeiten

- a. Veranstaltungsort sind der Obere und Untere Marktplatz in 25548 Kellinghusen.
- b. Der Töpfermarkt findet einmal jährlich am zweiten Wochenende im August (Sonnabend und Sonntag) statt.
- c. Der Markt ist samstags von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonntags von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Um Einhaltung der Öffnungszeiten wird gebeten.

3. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- a. Erforderlich für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine termingerechte und vollständige Bewerbung bis zum 14. Februar 2025, die online unter www.toepfermarkt-kellinghusen.de zu erfolgen hat.
- b. Über die Zulassung zum Töpfermarkt entscheidet eine Fachjury. Es werden maximal 65 Standplätze vergeben.
- c. Die Bewerber:innen werden bis zum 28. Februar 2025 per E-Mail über die Entscheidung der Fachjury benachrichtigt.

4. Teilnahmebedingungen

- a. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Keramiker:innen, die von der Jury zugelassen wurden. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf einen Standplatz.
- b. Ausgestellt werden dürfen ausschließlich von eigener Hand gefertigte Keramikgegenstände. Die ausgestellten Arbeiten haben im Material und in der Ausführung den dem Anmeldeformular beigefügten Fotos zu entsprechen.
- c. Hobbytöpfer:innen und Wiederverkäufer:innen sind von der Teilnahme am Kellinghusener Töpfermarkt ausgeschlossen.
- d. Jeder Stand muss mit dem vom Veranstalter ausgehändigten Standschild deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- e. Alle ausgestellten Waren sind mit Preisen zu versehen.
- f. Das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.

- g. Allen Anordnungen der Marktleitung ist nachzukommen. Teilnehmende, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme ausgeschlossen bzw. des Marktgeländes verwiesen werden.

5. Standgebühren

- a. Die Standgebühren werden in der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Kellinghusen festgesetzt. Sie entsprechen aktuell € 40,- (inkl. MwSt.) pro laufendem Meter Standfläche für beide Markttage.
- b. Verkaufsstände sind nach Möglichkeit selbst mitzubringen. Der Veranstalter kann bei Bedarf in beschränkter Zahl Verkaufsbuden zur Verfügung stellen. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt € 170,- (€ 140,- Leihgebühr, € 30,- Gebühr Auf- und Abbau, inkl. MwSt.).

6. Standplatzverteilung

- a. Die Platzvergabe wird vom Veranstalter entschieden. Nach Möglichkeit werden Wünsche der Teilnehmer:innen berücksichtigt.
- b. Der Standplatz wird den Keramiker:innen rechtzeitig mitgeteilt und bei der Ankunft zugewiesen.

7. Standaufbau und Fahrzeuge

- a. Verkaufsstände sind verkehrssicher aufzubauen.
- b. Die im Standplan gekennzeichneten Feuerwehzufahrten sind unbedingt freizuhalten.
- c. Der Aufbau und die Einrichtung der Verkaufsstände erfolgt am Freitag vor dem Marktwochenende zwischen 14:00 Uhr und 22:00 Uhr und am Samstag des Marktwochenendes zwischen 7:00 Uhr und 10:00 Uhr.
- d. Die (Anlieferungs-)fahrzeuge müssen nach dem Entladen umgehend vom Marktgelände entfernt werden. Für die Fahrzeuge der Aussteller:innen stehen eigens ausgewiesene Parkplätze zur Verfügung.

8. Bewachung

- a. Das Marktgelände wird von Freitagabend 22:00 Uhr bis Samstagvormittag 7:00 Uhr und von Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 10:00 Uhr von einer Wachfirma bewacht.
- b. Das Marktgelände ist nicht umzäunt. Daher wird den Marktteilnehmenden nachdrücklich empfohlen, ihren Stand trotz der Bewachung gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. Eine Haftung für Sachschäden oder Diebstähle wird vom Veranstalter nicht übernommen.

9. Abfälle und Müllentsorgung

- a. Standinhaber:innen sind für die Reinhaltung ihres Standes verantwortlich.
- b. Anfallender Abfall ist in den bereitstehenden Müllcontainern zu entsorgen bzw. nach Marktende von den Marktteilnehmer:innen mitzunehmen.

10. Rücktritt

- a. Zugelassene Teilnehmer:innen können bis zum 15. Mai von der Teilnahme am Markt kostenfrei zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt tragen die Teilnehmer:innen die Standgebühr zu 100%.
- b. Absagen haben schriftlich zu erfolgen.
- c. Der Veranstalter ist im Falle einer Absage berechtigt, die frei gewordene Fläche anderweitig zu verwenden.

11. Schadenshaftung

- a. Alle Marktteilnehmenden tragen selbst ihr Risiko. Jegliche Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Allen Aussteller:innen wird empfohlen, sich in Hinblick auf die Veranstaltung ausreichend zu versichern.

12. Höhere Gewalt

- a. Sofern der Töpfermarkt aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund anderer, vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann und deshalb vom Veranstalter abgesagt wird, trägt jede Partei sämtliche ihr entstandenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile der Ausstellenden haftet der Veranstalter nicht.
- b. Ein Fall höherer Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Veranstalter aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere aus Gründen des Gesundheits-/Infektionsschutzes, abgesagt werden muss. Gleiches gilt auch dann, wenn die Absage durch den Veranstalter erfolgt, weil eine Risikobewertung der Veranstaltung unter Einbindung der zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsbehörde ergibt, dass die Veranstaltung mit einem hohen Infektionsrisiko verbunden ist oder eine Absage zur Vermeidung der Übertragung von Krankheiten geboten ist.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Richtlinien als lückenhaft erweisen.